



Vertragsbedingungen Modulare Schulkindbetreuung an öffentlichen Grundschulen der Stadt Karlsruhe für das Schuljahr 2026/27 in Klassenstufe 1 (Variante 2)

1. Trägerschaft

Grundschülerinnen und Grundschüler in Karlsruhe haben die Möglichkeit, nach dem garantierten und verpflichtenden Unterrichtsblock (2. bis 5. Schulstunde) der verlässlichen Grundschule und an Ganztagsgrundschulen (GTGS) nach dem Unterricht an einem Betreuungsangebot teilzunehmen.

Die Modulare Schulkindbetreuung wird durch pädagogisches Personal erbracht. Es handelt sich dabei um ein entgeltpflichtiges Angebot.

2. Allgemeines

Die Modulare Schulkindbetreuung erfolgt an den regulären Unterrichtstagen:

Modul 1	Montag bis Freitag	von 7:30 bis 8:30 Uhr	
Modul 2	Montag bis Freitag	von 12 bis 14 Uhr	
Modul 3	Montag bis Freitag	von 14 bis 16:30 Uhr	(Modul 3 ist für Kinder im Halbtage an einer Ganztagsgrundschule nicht buchbar)

Für Kinder im Ganztage an einer Ganztagsgrundschule:

Modul 4	Montag bis Donnerstag	von 16 bis 16:30 Uhr
	Freitag	von 14 bis 16:30 Uhr

In den Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen, zum Beispiel an pädagogischen Tagen der Schule und am Tag des Betriebsausflugs, findet keine Schulkindbetreuung statt. Außerdem entfällt die Modulare Schulkindbetreuung an Entlastungstagen, Planungstagen und sonstigen notwendigen Schließtagen in Bezug auf das pädagogische Personal.

3. Betreuungsinhalte

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situativen Gegebenheiten. In der Modularen Schulkindbetreuung können die Schülerinnen und Schüler an einem pädagogisch qualifizierten, spielerischen und Freizeit bezogenen Gruppenangebot teilnehmen. Durch die Bildungs- und Erziehungsangebote wird die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gefördert. Es wird auf die herkunftsbedingten, sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten der Kinder Rücksicht genommen. Die Hausaufgabenzeit findet i. d. R. von Montag bis Donnerstag statt. Die Schülerinnen und Schüler können selbständig ihre Hausaufgaben erledigen. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

4. Anmeldung/Aufnahme

Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler mit Rechtsanspruch in die Modulare Schulkindbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages. Die Anmeldung erfolgt über die Online-Plattform durch die gesetzlichen Vertreter. Dies erfolgt auf der Gesetzesgrundlage § 24 Abs. 4 SGB i.V.m. Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG). Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit Plätze vorhanden sind. Eine Aufnahme ohne den erforderlichen Masernschutz gem. § 20 Abs. 8ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist nicht möglich. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes die sonstigen Schutzimpfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) vorzunehmen. Die Gruppeneinteilung der Schülerinnen und Schüler wird ausschließlich durch das pädagogische Personal vor Ort vorgenommen. Ein SEPA-Lastschriftmandat ist für den

Vertragsabschluss zwingend erforderlich. Der Vertrag kommt erst mit der Erteilung eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats durch die gesetzlichen Vertreter zustande. Ohne dieses Mandat ist keine Anmeldung und damit keine Aufnahme in die Schulkindbetreuung möglich.

5. Ummeldung

Eine Anfrage zu einer Moduländerung muss – unter Angabe der betreffenden Schule – schriftlich erfolgen (betreuung@sus.karlsruhe.de) und wird geprüft.

6. Regelung in Krankheitsfällen

Bei einer Erkrankung des Kindes, insbesondere bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber darf das Kind die Modulare Schulkindbetreuung nicht besuchen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Medikamente oder Heilmittel irgendwelcher Art durch das pädagogische Personal verabreicht werden. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit ist der Besuch der Modularen Schulkindbetreuung gemäß dem Infektionsschutzgesetz ausgeschlossen. In diesem Fall ist, bevor das Kind die Modulare Schulkindbetreuung wieder besuchen kann, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen.

7. Kündigung/Abmeldung

Der Betreuungsvertrag kann von den gesetzlichen Vertretern der Schülerinnen und Schüler jederzeit über die Online-Plattform mit einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Das Kündigungsrecht der Stadt Karlsruhe aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund für die Stadt Karlsruhe liegt insbesondere vor

- bei einem Zahlungsrückstand von zwei oder mehr Monaten,
- bei einer dauerhaft fehlenden Inanspruchnahme des Angebots oder
- wenn Schülerinnen und Schüler sich nicht in die Gruppe einfügen können oder wiederholt Verhaltensweisen aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen.

Ein wichtiger Grund für die gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen und Schüler liegt insbesondere vor bei Änderung der Entgelte. Beim Wechsel des Kindes in eine andere städtische Betreuungseinrichtung kann die Modulare Schulkindbetreuung durch die gesetzlichen Vertreter über die Online-Plattform zum Monatsende gekündigt werden.

8. Entgelt

Der Gemeinderat beschließt die Höhe des monatlichen Entgelts für die Modulare Schulkindbetreuung.

Die Entgelte sind dem aktuellen Entgeltblatt zu entnehmen.

Der Monat August ist entgeltfrei.

Jeder beitragspflichtige Monat wird unabhängig von der Anzahl der Schul- und Schließstage in diesem Monat und unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebots mit vollem Betrag berechnet. Dies gilt auch bei Aufnahme innerhalb eines laufenden Kalendermonats, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebots. Die unter Ziffer 2 genannten Schließzeiten sind in der Entgeltberechnung bereits berücksichtigt.

Das Entgelt ist jeweils monatlich im Voraus, spätestens zum dritten Werktag eines jeden Monats, zur Zahlung fällig.

9. Aufsicht/Haftung

Während der Betreuungszeit besteht für die Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Die Aufsichtspflicht durch die Betreuungskräfte erstreckt sich auf die Zeit der Betreuung einschließlich der Ausflüge und Spaziergänge. Sie beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte in den Betreuungsräumen und endet unmittelbar mit dem Verlassen der Räume durch die Schülerinnen und Schüler am Ende der Betreuungszeit. Für den Weg zu den Betreuungsräumen und für den Heimweg wird keine Haftung übernommen. Das gilt auch dann, wenn die Schülerinnen und Schüler vor dem Ende der Betreuungszeit nach Hause gehen dürfen.

Schülerinnen und Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Für Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen oder nicht erscheinen, wird keine Verantwortung übernommen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Die Stadt Karlsruhe haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer mitgebrachter persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler. Für Schäden, die von Schülerinnen und Schülern verursacht werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

10. Anerkennung

Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrags werden diese Vertragsbedingungen inklusive Entgeltblatt verbindlicher Vertragsbestandteil.

Stadt Karlsruhe
 Schul- und Sportamt
 Blumenstraße 2 a, 76133 Karlsruhe
 Telefon: 0721 133-4155/-4156/-4157 | Fax: 0721 133-4149
 Stand: September 2026

Entgelte für die Modulare Schulkindbetreuung an öffentlichen Grundschulen der Stadt Karlsruhe für das Schuljahr 2026/27 in Klassenstufe 1

Die Stadt Karlsruhe erhebt für den Besuch der Modularen Schulkindbetreuung folgende Entgelte:

Betreuungszeit	Modul 1 7:30 bis 8:30 Uhr	Modul 2 12 bis 14:00 Uhr	Modul 3 14 bis 16:30 Uhr	Modul 4 (GTGS) Mo-Do 16-16:30 Uhr Fr 14-16:30 Uhr	Mittagessen*
Entgelte	50,00 Euro/Monat	50,00 Euro/Monat	50,00 Euro/Monat	50,00 Euro/ Monat	77,00 Euro/Monat

* Nach Angebot und Kapazität.

Der Monat August ist entgeltfrei. Jeder beitragspflichtige Monat wird unabhängig von der Anzahl der Schultage mit vollem Betrag berechnet. Dies gilt auch bei Aufnahme innerhalb eines laufenden Kalendermonats, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebots.

Zuschuss zum Entgelt

Es gibt die Möglichkeit, bei der Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde -Wirtschaftliche Jugendhilfe-, Ernst-Frey-Str. 10, 76135 Karlsruhe oder beim Stadtamt Durlach -Wirtschaftliche Jugendhilfe- (Einzugsbereich: Durlach, Aue, Bergwald, Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach, Palmbach, Stupferich, Thomashof und Wolfartswieier) einen Zuschuss zum Elternbeitrag zu beantragen. Infos und Formulare: www.karlsruhe.de (Bildung und Soziales).